

KJS Schaffhausen

STATUTEN

Ausgabe 2010

STATUTEN, Ausgabe 2010

1. Name, Sitz, Stellung

- 1.1. Mit Name „KJS Schaffhausen“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB. – Der Verein hat seinen Ursprung im Katholischen Jünglingsverein Schaffhausen, der 1883 gegründet wurde und im Jahr 1884 seine Tätigkeit aufnahm. Später wurde der Name auf Katholische Jungmannschaft Schaffhausen und ab 1972 auf Katholischer Jugend- und Sportverein Schaffhausen (KJS Schaffhausen) geändert. Seit 1993 wird der Verein nur noch unter dem Namen KJS Schaffhausen geführt.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Schaffhausen.
- 1.3. Der Verein schliesst sich nach Bedarf den nationalen Sportverbänden wie Schweizerischer Handballverband, Schweizerischer Volleyballverband usw. an. Der Verein ist politisch und religiös neutral und unabhängig.

2. Zweck und Ziel

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Sammlung der am Sport, an sinnvoller Freizeitgestaltung und an Kameradschaft interessierten Jugendlichen und Erwachsenen. Die Tätigkeiten sind so zu wählen und durchzuführen, dass die Mitglieder soweit wie möglich ihre eigenen Persönlichkeiten und Fantasien entfalten können.
- 2.2. Ziel des Vereins ist, für alle Mitglieder attraktiv zu sein und auch konkurrenzfähig zu bleiben. Es sind Veranstaltungen und Aktivitäten anzubieten, die den Wünschen der Mitglieder entsprechen. Auf dem sportlichen Bereich ist in erster Linie dem Jugend- und Breitensport die volle Aufmerksamkeit zu widmen, was eine sinnvolle Förderung des Leistungssports innerhalb des Vereins nicht ausschliesst.

3. Einzusetzende Mittel

- 3.1. Es werden folgende Mittel zur Erreichung des Zieles eingesetzt:
 - 3.1.a. Handball, Volleyball, Gymnastik und weitere Sportarten mit Schwergewicht auf dem Mannschaftssport.
 - 3.1.b. Kurse im Rahmen des Jugend + Sport-Programms (J+S)
 - 3.1.c. Zusätzliche Veranstaltungen
 - 3.1.d. Demokratische Führung
- 3.2. Zusätzlich sind folgende indirekte Mittel einzusetzen:
 - 3.2.a. Bestgeeignete Mitgliederwerbung
 - 3.2.b. Bestgeeignete Werbung für Veranstaltungen
 - 3.2.c. Pflege des Erscheinungsbildes des Vereins
 - 3.2.d. Vereinszeitschrift, die regelmässig und periodisch erscheint und durch Inserate selbsttragend sein soll
 - 3.2.e. Kontakt mit der regionalen Presse sowie Sportpresse und Verbandspublikationen

STATUTEN, Ausgabe 2010

4. Mitglieder

- 4.1. Jede Person ist mitgliederberechtigt; zur Aufnahme des Wettkampfsportes entscheidet die Altersgrenze des jeweiligen nationalen Sportverbandes.
- 4.2. Die Bewerbung um die Aufnahme erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3. Durch die Beitrittserklärung werden die geltenden Statuten anerkannt.
- 4.4. Der Austritt kann jederzeit erfolgen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird gültig, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Der Entscheid liegt beim Vorstand. Der Übertritt zum Passivmitglied ist jederzeit möglich.
- 4.5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur mit 2/3-Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluss und ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 4.6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4.7. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - 4.7.a. Aktiv-Mitglieder
 - 4.7.b. Junioren (bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr)
 - 4.7.c. Minis (bis zum zurückgelegten 10. Altersjahr)
 - 4.7.d. Senioren
 - 4.7.e. Ehrenmitglieder
- 4.8. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ernannt werden für besonders verdienstvolles Wirken für den Verein.
- 4.9. Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Davon ausgenommen sind:
 - 4.9.a. Ehrenmitglieder
 - 4.9.b. Vorstandsmitglieder
 - 4.9.c. Mitglieder, die dem Verein im Eintrittsjahr nach dem 1. Oktober beigetreten sind, für das laufende Vereinsjahr.
- 4.10. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Vereinsversammlung festgelegt und beträgt zur Zeit:

Kategorie	Handball	Volleyball	Gymnastik
Aktive	210.–	130.–	70.–
Junioren	150.–	100.–	–
Minis	75.–	50.–	–
Senioren	70.–	–	–
Passive	30.–	30.–	30.–

STATUTEN, Ausgabe 2010

5. Organe

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
 - 5.1.a. Die Vereinsversammlung
 - 5.1.b. Der Vorstand
 - 5.1.c. Die technischen Kommissionen (TK) der einzelnen Sportarten
 - 5.1.d. Die Revision

6. Vereinsversammlung

- 6.1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe.
- 6.2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal im Jahr statt und wird durch den Vorstand einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident. Die schriftliche Einladung, die mindestens 20 Tage vorher erfolgen muss, hat folgendes zu enthalten:
 - 6.2.a. Ort, Zeit, Datum
 - 6.2.b. Traktandenliste
 - 6.2.c. Frist zur Einreichung von Anträgen
 - 6.2.d. Anträge des Vorstandes an die Vereinsversammlung über Änderung der Mitgliederbeiträge oder Statuten.
- 6.3. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann bei dringenden Geschäften oder wenn dies mindestens 10% der Mitglieder verlangen, einberufen werden. Liegt ein schriftlicher Antrag der Mitglieder vor, muss die Vereinsversammlung innert maximal 60 Tagen durchgeführt werden.
- 6.4. An der Vereinsversammlung haben sämtliche anwesenden Mitglieder das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Stellvertretung ist nicht möglich.
- 6.5. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
- 6.6. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen ebenfalls, wenn nicht durch Mehrheitsbeschluss geheime Wahl verlangt wird.
- 6.7. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder
- 6.8. Die Geschäfte der Vereinsversammlung sind:
 - 6.8.a. Abnahme der Jahresberichte
 - 6.8.b. Abnahme der Jahresrechnung
 - 6.8.c. Genehmigung des Budgets
 - 6.8.d. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - 6.8.e. Festlegung der Mitglieder-Beiträge
 - 6.8.f. Beschlussfassung über Anträge

STATUTEN, Ausgabe 2010

- 6.8.g. Genehmigung von Verträgen mit anderen Organisationen
 - 6.8.h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 6.8.i. Ausschluss von Mitgliedern
 - 6.8.j. Statuten-Änderungen
 - 6.8.k. Auflösung des Vereins
- 6.9. Das Protokoll der Vereinsversammlung ist spätestens 60 Tage nachher in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 20 Tagen eine schriftliche Einsprache an den Vorstand erfolgt.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird durch die Vereinsversammlung auf ein Jahr gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 7.2. Mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst. Er legt die Aufgaben und die Kompetenzen für die einzelnen Funktionen selbst fest.
- 7.3. Der Rücktritt aus dem Vorstand erfolgt auf die Vereinsversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Funktion des Ausgeschiedenen.
- 7.4. Jedes Vorstandsmitglied führt rechtsverbindliche Unterschrift in seinem Bereich. Im Verkehr mit Postcheck und Bank ist der Kassier unterschriftsberechtigt. In Stellvertretung gilt die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.
- 7.5. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Bedarf können weitere Personen zur Beratung zu den Sitzungen zugezogen werden.
- 7.6. Der Vorstand fasst Beschluss in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandsmitglieder entscheiden in den Angelegenheiten ihrer zugeteilten Aufgaben selbstständig. Sie sind dem Gesamtvorstand verantwortlich.
- 7.7. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - 7.7.a. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - 7.7.b. Einberufung der Vereinsversammlung
 - 7.7.c. Aufnahme und Freigabe von Mitgliedern
 - 7.7.d. Fördern aller Massnahmen, die den Interessen des Vereins dienen, inkl. Zukunftsplanung.
 - 7.7.e. Einsetzen und Abberufen von Kommissionen
 - 7.7.f. Rechnungsführung, Vermögensverwaltung, Budget

STATUTEN, Ausgabe 2010

7.7.g. Antragstellung an die Vereinsversammlung über die Geschäfte, die nicht in seine Kompetenz fallen

7.7.h. Ausarbeiten und Überwachen der Statuten

7.7.i. Erlass von allgemeinen Führungsrichtlinien

7.7.j. Erlass von Benützungsreglementen für die Einrichtung des Vereins

8. Kommissionen

8.1. Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen oder Organisationskomitees einsetzen. Die Aufgaben, Kompetenzen und die Amtsdauer sind bei der Einsetzung festzulegen.

9. Revisoren

9.1. Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich vor der Vereinsversammlung die Rechnung und kontrollieren das Inventar. Sie stellen zu Handen der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

9.2. Bei zusätzlichen Prüfungen, die im Ermessen der Revisoren liegen, sind ihnen die Unterlagen ungehindert zugänglich.

10. Finanzen

10.1. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

10.2. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

10.2.a. Ordentlichen Mitgliederbeiträgen

10.2.b. Subventionen

10.2.c. Spenden, ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen

10.2.d. Erträgen aus Veranstaltungen

10.2.e. Sponsoren- und Werbebeiträgen

10.3. Die Finanzen werden vom Vorstand gemäss dem von der Vereinsversammlung genehmigten Budget besorgt. Ausserhalb des Budgets können nur Ausgaben beschlossen werden, die im Einzelfall Fr. 1'500.- nicht übersteigen, gesamthaft jährlich nicht als Fr. 5'000.-

10.4. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

11. Statuten-Änderungen

11.1. Die Statuten können durch die Vereinsversammlung ganz oder teilweise geändert werden. Zu Handen einer ordentlichen Vereinsversammlung sind die entsprechenden Anträge spätestens 10 Tage vorher an den Vorstand zu richten.

11.2. Jede Änderung muss von mindestens zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder angenommen werden.

STATUTEN, Ausgabe 2010

12. Auflösung des Vereins

- 12.1. Die Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder wenigstens 30 Mitgliedern beantragt werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die gleiche Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Fassungen.
- 13.2. Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 27. März 1981 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie basieren auf den Statuten vom 24. März 1972 und den an den Vereinsversammlungen im Jahre 1975, 1993 und 2010 beschlossenen Änderungen.

Schaffhausen, Juni 2010

Der Präsident

Signiert

Altar Yilmazer

STATUTEN, Ausgabe 2010

Anhang I

Fahrspesen-Reglement (gültig ab 1. März 1988)

1. Zweck

Dieses Reglement dient dazu, die Rahmenbedingungen festzulegen, unter denen Mitglieder für Fahrten zu Vereinsnänsen von KJS Schaffhausen entschädigt werden können.

2. Geltungsbereich und Bedingungen

Grundsätzlich muss das Reiseziel für alle zu entschädigenden Fahrten ausserhalb der Region Schaffhausen liegen, welche mit einem Radius von 10 km (z.B. Thayngen oder Beringen liegen innerhalb) fest eingegrenzt wird. Eine allfällige Vergütung steht jedem Fahrer – also auch Nichtmitgliedern – zu, wenn sie KJS-Mitglieder zu einem Anlass gemäss den nachstehenden Punkten 3 und 4 befördern. Entschädigt wird die kürzeste Strecke vom Besammlungsort zum Zielort und zurück. Es sind so wenig Fahrzeuge wie möglich einzusetzen, jedoch maximal 4 Autos zu 4 Personen. Entschädigungen können auch für Sonderfahrten (Abholen vom Militärdienst) ausgerichtet werden, wenn es der Verantwortliche als notwendig erachtet.

3. Kategorien von Fahrten

Dieses Reglement unterscheidet zwischen drei Kategorien von Fahrten zu

- a) Offiziellen Meisterschafts- oder Cupspielen und Tagungen der Fachverbände (SHV oder SVBV)
- b) Turnieren, Trainings- oder Freundschaftsspielen mit inoffiziellen Charakter, Trainingslager im In- und Ausland
- c) Anderen Anlässen, die nicht dem statuarisch festgelegten sportlichen Vereinszweck entsprechen (Beispiele: Vorstandssitzungen ausserhalb Schaffhausen, Besuch von auswärtigen Sportveranstaltungen etc.).

4. Auszahlungsrichtlinien und Kompetenzen

Die Entschädigungen werden nach folgenden Gesichtspunkten an die drei Kategorien (gemäss Art. 3) ausgerichtet:

- a) Jedem berechtigten Fahrer steht eine uneingeschränkte Auszahlung von Fr. -.15 pro Kilometer zu. In der Vereinsrechnung sind diese Bezüge unter dem Konto Reisespesen der entsprechenden Abteilung zu verbuchen und auch jedes Jahr neu zu budgetieren. Der zuständige Mannschaftsführer erstellt die Abrechnung zu Händen des Kassiers/in und lässt sie vor der Auszahlung vom TK-Chef/in visieren.
- b) Für diese Art von Fahrten besteht kein genereller Entschädigungsanspruch, allerdings darf hier nur der gemäss Art. A) gültige Kilometer-Satz angewendet werden. Die technische Kommission bestimmt, wie weit die zur Verfügung stehenden Budgetposten Trainingslager, Turniere, Training jeder Abteilung ausreichen, auch Fahrtenschädigungen auszahlend. Der TK-Chef/in verwaltet diese Budgets und ist gegenüber der TK und dem Vorstand verantwortlich. Bei Unstimmigkeiten hat die Technische Kommission, wo neben dem Chef und dem Administrator jede Mannschaft eine Stimme hat, endgültig und mit einfachem Mehr zu entscheiden.
- c) Nur der Vorstand kann über die Entschädigung solcher Fahrten befinden. Er bestimmt ebenfalls, welchem Konto eine solche Auszahlung zu belasten wäre.

5. Auszahlung und Frist

Für die Abrechnung der Fahrspesen ist das Vereinsformular „Spesennota“ zu benützen, das gemäss Art. 4 vom TK-Chef/-in visiert sein muss. Dem Kassier/-in steht bei jeder Auszahlung das Recht zu, sich über die Richtigkeit der eingereichten Abrechnungen zu erkundigen.

Die Auszahlung muss vor Ablauf des Vereinsjahres, in dem die Fahrt stattgefunden hat, beantragt werden, ansonsten ein Anspruch erlischt.

6. Verantwortung und Haftpflicht

Die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Vereinsfahrten liegt beim zuständigen Mannschaftsleiter, Vorstandsmitglied oder OK-Chef. Auf der Strasse haften die Fahrer allein, der Verein lehnt generell jede Haftung aus Haftpflichtansprüchen ab.

7. Inkraftsetzung

Diese Neufassung ersetzt das Reglement vom 1. September 1974 und wurde an der Vorstandssitzung vom 17. September 1987 genehmigt und auf den 1. März 1988 in Kraft gesetzt.

Für den Vorstand

STATUTEN, Ausgabe 2010

Der Präsident
Signiert
Peter Schneider

Der Vizepräsident
Signiert
H. C. Steinemann

Schaffhausen, 17. September 1987